

Gemeinde Wolde

Vorlage federführend: Zentrale Verwaltung und Finanzen	Vorlage-Nr: 37/BV/151/2015 Datum: 18.02.2015 Verfasser: Steltner, Heike Fachbereichsleiter/-in: Gutglück, Elvira	
1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wolde		
Beratungsfolge:		
Status	Datum	Gremium
Ö	22.06.2015	37 Gemeindevertretung Wolde

1. Sach- und Rechtslage:

§ 5 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Der Bürgermeister entscheidet bei Spenden, Schenkungen u. ä. Zuwendungen gemäß § 44 KV M-V **unterhalb** der Wertgrenze von 100 Euro. Anonyme Zuwendungen sind nicht erlaubt.

§ 7 – Öffentliche Bekanntmachungen

Entsprechend § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung erfolgen öffentliche Bekanntmachungen (von Satzungen sowie sonstige durch Rechtsvorschrift vorgegebene öffentliche Bekanntmachungen) im Internet.

Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen **aufgrund von Vorschriften des BauGB**, die im Internet bekannt gemacht werden, sind nicht rechtssicher bekannt gemacht. Vom Innenministerium wird empfohlen, aus Gründen der Rechtssicherheit von der Internetbekanntmachung im Rahmen des Bauleitverfahrens nur ergänzend, d.h. zusätzlich zu einer anderen nach § 3 Abs. 1 KV DVO zulässigen Bekanntmachungsform Gebrauch zu machen.

2. Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wolde.

Anlage/n:

Entwurf - 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wolde

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wolde

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Wolde vom 22.06.2015 nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wolde, beschlossen am 09.09.2014, und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde erlassen:

Artikel 1

§ 5 Abs. (7) erhält folgende Fassung:

(7) Der Bürgermeister entscheidet bei Spenden, Schenkungen u. ä. Zuwendungen gemäß § 44 KV M-V **unterhalb** der Wertgrenze von 100 Euro. Anonyme Zuwendungen sind nicht erlaubt.

Artikel 2

§ 7 – Öffentliche Bekanntmachungen – erhält folgende Fassung:

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen im Internet, zu erreichen über die Internetseite des Amtes Treptower Tollensewinkel <http://www.stadt-altentreptow.de> über den Link „Bekanntmachungen“. Unter der Bezugsadresse der Stadt Altentreptow, Rathausstraße 1 in 17087 Altentreptow kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.

(2) Darüber hinaus informiert der Bürgermeister die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde über allgemein bedeutsame Angelegenheiten und über die im Internet bekanntgemachten Angelegenheiten im Mitteilungsblatt des Amtes Treptower Tollensewinkel "Amtskurier".

(3) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im Amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Treptower Tollensewinkel „Amtskurier“.

Das Mitteilungsblatt des Amtes Treptower Tollensewinkel erscheint 4-wöchentlich und ist bei der Stadt Altentreptow, Rathausstraße 1 in 17087 Altentreptow kostenlos, einzeln und im Abonnement erhältlich. Es wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte verteilt.

(4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(5) Vereinfachte Bekanntmachungen und Wahlbekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, siehe Abs. 7.

(6) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der Form der Absätze 1, 3 und 4 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese an den gemeindlichen Bekanntmachungstafeln (siehe Abs. 7) zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage.

Entwurf

(7) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht. (Aushangfrist 7 Tage)

Die Bekanntmachungstafeln befinden sich:

Wolde	-	an der Verkaufsstelle
Zwiedorf	-	an der Buswartehalle
Japzow	-	an der Bushaltestelle
Reinberg	-	gegenüber dem Bürgerhaus
Schmiedenfelde	-	am Grundstück Nr. 2

Artikel 3

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wolde tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wolde,

Dorn
Bürgermeisterin